

Informationen zum Ausbildungsverhältnis

Hinweise für Ausbildende für die Einstellung von Auszubildenden

Angemessenes Verhältnis Auszubildende – Fachkräfte

Achten Sie darauf, dass in der Ausbildungsstätte ein angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden und Fachkräften vorliegt. Es gelten in der Regel die nachstehenden Verhältniszahlen. Diese können nur im Ausnahmefall unterschritten werden, wenn die Berufsausbildung nach Einschätzung der Ärztekammer Berlin dadurch nicht gefährdet wird.

Auszubildende	Fachkräfte
Ein:e Auszubildende:r	→ 1 bis 2 Fachkräfte
Zwei Auszubildende	→ mindestens zwei Fachkräfte
Drei Auszubildende	→ mindestens vier Fachkräfte
Vier Auszubildende	→ mindestens sechs Fachkräfte
Je weitere:r Auszubildende:r	→ je weitere drei Fachkräfte

Arbeitserlaubnis bzw. Ausbildungsduldung

Fordern Sie bei ausländischen Auszubildenden eine Arbeitserlaubnis bzw. Ausbildungsduldung an. Wird die Ausbildung vorzeitig beendet bzw. abgebrochen, sind Sie bei einer Ausbildungsduldung verpflichtet, dies unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht droht ein Bußgeld.

Arbeitszeiten und Pausen

Legen Sie Arbeitszeiten und Pausen fest; schaffen Sie keine Sonderzeiten für Auszubildende außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit. Bei minderjährigen Auszubildenden ist ein Arbeitszeitplan auszuhängen.

Jugendarbeitsschutz

Bei minderjährigen Auszubildenden (noch nicht 18 Jahre alt) muss vor Eintritt in das Berufsleben eine Jugendarbeitsschutzuntersuchung (Erstuntersuchung) durchgeführt werden. Sie muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung stattgefunden haben. Dem/der Arbeitgeber:in (Ausbildenden) muss hierüber eine Bescheinigung vorgelegt werden. Liegt dem/der Arbeitgeber:in (Ausbildenden) eine Bescheinigung über die durchgeführte Untersuchung nicht vor, darf der/die Jugendliche nicht beschäftigt werden (**Beschäftigungsverbot**).

Zuständige Behörde für die ärztliche Untersuchung ist das Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, in dessen Bezirk die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule liegt. Für eine Untersuchung durch eine:n niedergelassene:n

Arzt/Ärztin der Wahl („Hausarzt/Hausärztin“) werden ein Untersuchungsberechtigungsschein und ein Erhebungsbogen benötigt. Bescheinigung und Erhebungsbogen sind nach Vorlage des Personalausweises/Reisepasses beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, in dessen Bezirk die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule liegt, erhältlich. Die Untersuchung ist kostenlos.

Eine Kopie der „Ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber“ muss der Ärztekammer Berlin mit der Kopie des Ausbildungsvertrages eingereicht werden. Wenn und solange die Kopie der „Ärztlichen Bescheinigung“ nicht vorgelegt wird, kann der Vertrag nicht in das Verzeichnis der Ärztekammer Berlin eingetragen werden (§ 35 Absatz 2 BBiG).

Kranken- und Rentenversicherung

Melden Sie Auszubildende bei der Krankenversicherung an und beantragen Sie einen Rentenversicherungsnachweis bei der Deutschen Rentenversicherung.

Finanzamt

Melden Sie Auszubildende beim Finanzamt an. Lassen Sie sich dazu von der/dem Auszubildenden die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID), das Geburtsdatum und die Religionszugehörigkeit mitteilen.

Notwendige Schutzkleidung

Stellen Sie notwendige Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung und übernehmen Sie die Kosten für deren Reinigung.

Impfung

Kommen Sie aufgrund der Analyse der Gefährdungspotentiale des Arbeitsplatzes zu dem Ergebnis, dass eine Impfung der/des Auszubildenden notwendig ist, so haben Sie Auszubildende darüber aufzuklären, eine Impfung anzubieten sowie die Kosten der Impfung zu tragen (z. B. Hepatitis-Schutzimpfung).

Berufsschule

Auszubildende müssen sich selbstständig und rechtzeitig in der Berufsschule anmelden. Dies kann entweder online über die Website der Berufsschule erfolgen oder direkt vor Ort im Sekretariat. Dabei ist die Eintragungsbestätigung, die die Ärztekammer ausgestellt hat, vorzulegen. Sollte Ihnen die Eintragungsbestätigung noch nicht vorliegen, kann die Anmeldung mit einem Exemplar des unterzeichneten Ausbildungsvertrages erfolgen (Original oder Kopie). Die Eintragungsbestätigung ist dann schnellstmöglich in der Berufsschule nachzureichen. Die Berufsschule richtet sich nach dem **Wohnbezirk** der/des Auszubildenden:

Oberstufenzentrum Gesundheit I, Schwyzer Straße 6-8, 13349 Berlin (Wedding)

Kontakt: T: +49 30 453 080 - 14, F: +49 30 453 080 - 77, E: sekretariat@osz-gesundheit.de, Frau Walter

Wohnbezirke: Charlottenburg, Friedrichshain, Lankwitz, Lichtenfelde, Mitte, Pankow, Prenzlauer Berg, Reinickendorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tiergarten, Wedding, Wilmersdorf, Zehlendorf

Oberstufenzentrum Gesundheit/Medizin (Rahel-Hirsch-Schule), Peter-Weiss-Gasse 8, 12627 Berlin (Hellersdorf)

Kontakt: T: +49 30 992 890 - 31, F: +49 30 992 890 – 59, E: info@rahel-hirsch.schule, Frau Thiel

Wohnbezirke: Adlershof, Blankenburg, Britz, Buckow, Friedrichshain, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Karow, Köpenick, Kreuzberg, Lichtenberg, Lichtenrade, Marienfelde, Marzahn, Neukölln, Oberschöneweide, Rudow, Tempelhof, Treptow, Weißensee

Schweigepflicht und Datenschutz

Klären Sie Auszubildende über die Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch sowie die Grundsätze des Datenschutzes auf.

Kontakt

Ärztekammer Berlin

Abteilung 3 – Schwerpunkt Berufsbildung

Friedrichstraße 16, 10969 Berlin

T: +49 30 408 06 - 26 26

F: +49 30 408 06 - 26 99

E: MedF@aekb.de

I: www.aekb.de